

Wichtige Termine und Hinweise zu INVEKOS

15. April 2024 – letzte Möglichkeit den MFA 2024 prämienfähig online einzubringen!

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der MFA 2024 **bis spätestens 15. April 2024 vollständig eingebracht ist!** **Nach dem 15.4. wird ein nachgereichter MFA 2024 nicht mehr prämienfähig anerkannt und auch Flächenzugänge sind nach diesem Datum nicht prämienfähig!** Daher unbedingt bis spätestens 15.4. überprüfen, ob alle erforderlichen Beantragungen erledigt sind.

Zusätzlich ist zu beachten, dass im Falle von einer **ÖPUL-Maßnahmenübernahme** (könnte vor allem bei neuen Betrieben ab 1.1.2024 ein Thema sein oder bei Flächenübernahmen, wo der Vorbewirtschafter eine andere ÖPUL-Maßnahme beantragt hat), diese ebenfalls zu diesem Stichtag eingebracht sein muss.

Jene Betriebe, die keine Förderungen beantragen (zB.: **Weinbaukatasterbetriebe, Agrarmarketingbetriebe**, ...) müssen ebenfalls bis zum 15.4. den MFA einbringen!

1. April 2024 – MFA: Stichtag für Flächen und Tiere

Mit Stichtag **1. April muss das Verfügungsrecht über Flächen und Tiere** am Betrieb vorliegen. Die **Rechtsverhältnisse** über die Flächen (zB.: Eigentum, Pacht, Nutzung, ...) sind verpflichtend zu erfassen und bei Veränderungen anzupassen.

1. April 2024 - ÖPUL Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen“

Die Haltedauer der beantragten Tiere am Betrieb muss im Zeitraum von 1.4. bis 31.12. des jeweiligen Förderjahres gewährleistet sein.

1. April 2024 - ÖPUL Maßnahme „Tierwohl Weide“

Am 1. April beginnt der Zeitraum für die Anrechnung der Weidehaltungstage. In der Maßnahme muss zumindest die Weidedauer von 120 Tage erfüllt werden – optional sind auch 150 Tage möglich, diese muss aber entsprechend beim MFA 2024 beantragt sein!

Direktzahlung, ÖPUL 2023 – Beantragung und Erhalt von Landschaftselementen:

Bei Beantragung der **Direktzahlung** besteht die Verpflichtung alle referenzierten **flächigen GLÖZ-Landschaftselemente** (LSE) die sich in der Verfügungsgewalt des Betriebes befinden zu beantragen und zu erhalten.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit flächige Landschaftselemente zu verlegen, jedoch muss vor dem geplanten Vorhaben die Genehmigung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung – Abt. 4 – Hauptreferat Natur-, Klima- und Umweltschutz inklusive erforderlicher Unterlagen (Hofkarte mit LSE und geplante Ersatzmaßnahme) eingeholt werden.

Das Genehmigungsschreiben ist bei Referenzänderungsanträgen relevant und als Unterlage im eAMA hochzuladen.

Bei Teilnahme an den **ÖPUL-Maßnahmen „BIO“ bzw. „UBB“** besteht die Option bei **punktförmigen LSE (Streuobstbäume und Sonstige)** diese prämienfähig zu beantragen, wenn eine Verfügungsgewalt darüber besteht. Als Streuobstbäume zählen nur Hoch- oder Halbstammbäume der Obstarten Apfel, Birne, Elsbeere, Kirsche, Marille, Pflaume, Ringlotte, Weichsel und Zwetschke sowie Eberesche, Kornelkirsche, Kricherl und Quitte und diese sind mit dem Code „SO“ eigens zu definieren.

29. April 2024 – Auszahlungstermin der AMA für:

- LE-Projektförderungen

- Weinmarktordnung
- Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
- Waldfonds

15. Mai 2024:

- Bis zu diesem Stichtag müssen die **Biodiversitätsflächen (DIV) am Acker** für die ÖPUL-Maßnahmen „UBB“ und „BIO“ angelegt sein
 - Zu beachten ist, dass DIV-Flächen **mindestens 2 Jahre auf der gleichen Fläche** vorhanden sein müssen (Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres)
- Entlang von **Gewässern** muss **lt. NAPV ein Pufferstreifen** angelegt sein
- Um den **GLÖZ 6 Standard** zu erfüllen, muss auf jenen **Ackerflächen, wo keine landwirtschaftliche Produktion stattfindet** (Flächen die nur gehäckselt werden) eine **Begrünung** vorhanden sein (Selbstbegrünung oder Anlage bis 15.5.)
- Jene Betriebe, die den **GLÖZ 8 erfüllen müssen (ab 10 ha Ackerfläche)**, haben bis spätestens 15.5. darauf zu achten, dass im Falle der Erfüllung mit Grünbrachen diese angelegt sind (eine Selbstbegrünung ist zulässig)

Detlev Lachmann